

1. April 2020

# **SBVg-Zertifizierung Praxis-** **ausbilder** Reglement

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation, Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zertifizierung von Instituten und Bankengruppen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zertifizierung der Praxisausbilder</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Zertifikat SBVg</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Entschädigungen, Kosten</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

# SwissBanking

## 1 Allgemeines

### Trägerschaft, Ziel- und Zweck des Reglements

Art. 1

Die Schweizerische Bankiervereinigung (nachfolgend SBVg) in Basel ist Trägerin eines Zertifizierungssystems für Praxisausbilder<sup>1</sup> von Mitgliedsinstituten der SBVg, umfassend

- die Zertifizierung (Anerkennung) von Instituten / Bankengruppen,
- die Zertifizierung entsprechender Praxisausbilder,
- Vorgaben für die Beurteilung der Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen von Praxisausbildern,
- die Erteilung von Zertifikaten an Praxisausbilder zertifizierter Institute / Bankengruppen

entsprechend diesem Reglement.

### Ziel und Zweck des Zertifizierungssystems

Art. 2

Mit der Schaffung eines Zertifizierungssystems Praxisausbilder mit entsprechenden Mindestkriterien bzw. Vorgaben auf Stufe SBVg wird die

- Attraktivität und das Ansehen der Praxisausbilder-Tätigkeit gesteigert,
- Qualität der Praxisausbilder-Tätigkeit generell erhöht,
- Vergleichbarkeit der Praxisausbilder-Tätigkeit in der Branche Bank sichergestellt,
- Arbeitsmarktfähigkeit von Mitarbeitern mit Praxisausbilder-Tätigkeit erhöht,
- Transparenz gegen innen und aussen erhöht und sichergestellt.

## 2 Organisation, Aufgaben

### Organisation

Art. 3

Die SBVg sieht folgende Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend diesem Reglement vor:

- Fachkommission Bildung der SBVg
- Fachgremium Zertifizierungssystem
- Geschäftsstelle SBVg

---

<sup>1</sup> Wo die männliche Form steht, kann auch die weibliche gemeint sein.

## **Bildungskommission**

Art. 4

<sup>1</sup> Die Fachkommission Bildung der SBVg ist zuständig für

- Änderungen des vorliegenden Reglements

## **Fachgremium Zertifizierungssystem**

Art. 5

<sup>1</sup> Das Fachgremium Zertifizierungssystem besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle SBVg gewählt.

<sup>2</sup> Das Fachgremium Zertifizierungssystem ist verantwortlich für

- die Prüfung der Anträge von Mitgliedsinstituten auf Zertifizierung (inkl. Überprüfung der Konzepte, welche die Sicherstellung der definierten Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen aufzeigen),
- die Zertifizierung von Instituten / Bankengruppen,
- die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien und Vorgaben,
- die Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen durch regelmässige Visitationen: nach zwei Jahren für erstmalig zertifizierte Institute (zertifiziert ab Januar 2016) und alle fünf Jahre für bereits re-zertifizierte Institute (entsprechende Turnusanpassung für alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements anstehenden Re-Zertifizierungen) , sowie ad hoc bei Anzeichen von Mängeln,
- Erlass und Änderungen der Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder,
- Anpassungsvorschläge des vorliegenden Reglements an die Fachkommission Bildung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Fachgremiums Zertifizierungssystem unterliegen den in der Branche Bank üblichen Geheimhaltungspflichten.

## **Geschäftsstelle SBVg**

Art. 6

Die Geschäftsstelle der SBVg ist operativ verantwortlich für die Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich 'Zertifizierung Praxisausbilder'. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Fachgremiums Zertifizierungssystem
- Entgegennahme von Anträgen auf Zertifizierung von Konzepten sowie Weiterleitung an Fachgremium Zertifizierungssystem,
- Ausschreibung der Zertifikatsbeantragung,
- Aufbau und Betreuung einer einfachen Datenbank zertifizierter Praxisausbilder,
- Überprüfung der Zertifikatsvoraussetzungen und Zertifikatausstellung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information,
- Festsetzung der Zertifikatsgebühren.

## Mitgliedsinstitute der SBVg

Art. 7

Die zertifizierten Institute / Bankengruppen sind verpflichtet, Fachleute für die Tätigkeit im Fachgremium Zertifizierungssystem für Praxisausbilder zu stellen.

## 3 Zertifizierung von Instituten und Bankengruppen

### Verfahren / Ablauf der Zertifizierung

Art. 8

Mitgliedsinstitute der SBVg, welche eine Zertifizierung ihrer Praxisausbilder anstreben, können bei der SBVg ein Gesuch einreichen. Zusammen mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, welches die institutsinterne Sicherstellung der vorgegebenen Fähigkeiten sowie der Betreuungs- und Führungskompetenzen der Praxisausbilder offenlegen und deren Überprüfung durch die SBVg ermöglicht.

Art. 9

<sup>1</sup> Das Fachgremium Zertifizierungssystem nimmt eine Beurteilung vor und hält seine Ergebnisse sowie Empfehlungen in einem Bericht fest. Die Beurteilung der Konzepte erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen des Antragstellers.

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten, offenen Fragen und Divergenzen nimmt das Fachgremium Zertifizierungssystem Rücksprache mit dem Antragsteller.

Art. 10

<sup>1</sup> Das Fachgremium Zertifizierungssystem entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

<sup>2</sup> Die SBVg orientiert die antragstellende Bank schriftlich über den Entscheid.

Art. 11

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Fachgremiums Zertifizierungssystem kann das antragstellende Mitgliedsinstitut keine Beschwerde erheben.

### Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen

Art. 12

Die Zertifizierungsvoraussetzungen werden durch das Fachgremium Zertifizierungssystem 2 Jahre nach der Erstzertifizierung, alle 5 Jahre in der Folge sowie ad hoc bei Anzeichen von Mängeln überprüft.

### Rechte und Verpflichtungen für Banken

Art. 13

Zertifizierte Banken sind berechtigt, in ihrem Informationsmaterial folgenden Hinweis aufzunehmen:

Die Bank XY erfüllt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung geforderten Qualitätskriterien für Praxisausbilder gemäss ‚Reglement SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder‘ vom 1. April 2020.

Art. 14

<sup>1</sup> Wird die Zertifizierung erteilt, verpflichtet sich die Bank schriftlich, die Vorgaben und Qualitätskriterien einzuhalten und relevante Änderungen der Geschäftsstelle bekannt zu geben, insbesondere auch ein Wechsel der beim jeweiligen Institut für die Zertifizierung Praxisausbilder zuständige Person. Die Meldung relevanter Änderungen führt nicht zwingend zu einer Revision eines Entscheides. Änderungen werden im Zusammenhang mit der Erstprüfung durch die Geschäftsstelle und das Fachgremium Zertifizierungssystem beurteilt.

## 4 Zertifizierung der Praxisausbilder

### Bedingungen für die Zertifizierung von Praxisausbilder

Art. 15

<sup>1</sup> Der Praxisausbilder erfüllt folgende Mindestanforderungen: er übt die Funktion während mindestens 12 Monaten aus und hat während dieser Zeit mindestens 3 Auszubildende betreut.

<sup>2</sup> Der Praxisausbilder verfügt über die von der SBVg definierten Fähigkeiten sowie Betreuungs- und Führungskompetenzen.

Art. 16

<sup>1</sup> Damit ein Praxisausbilder die von der SBVg geforderten Qualitätskriterien erfüllt, muss er folgende Fähigkeiten sowie Betreuungs- und Führungskompetenzen erfüllen und diese laufend anwenden. Er muss entsprechend den Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder

- einen Ausbildungsplan gemäss den betrieblichen Vorgaben auslegen und umsetzen,
- instruieren,
- qualifizieren und
- kommunizieren

können. Des Weiteren muss er über die im jeweiligen Bereich notwendigen Fachkompetenzen verfügen. Ein Praxisausbilder braucht ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet oder eine gleichwertige Qualifikation um einen Auszubildenden betreuen zu dürfen.

<sup>2</sup> Die von der SBVg geforderten Qualitätskriterien für Praxisausbilder von Mitgliedsinstituten der SBVg werden anhand folgender Instrumente entsprechend den Richtlinien SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder überprüft:

- Ausbildungsplan
- Qualifikation (ALS, Projektarbeit, Qualifikation für Praktikanten, etc.)
- Feedbackinstrument des Vorgesetzten
- Feedbackinstrument des Auszubildenden

## 5 Zertifikat SBVg

### Bedingungen für die Zertifikatserteilung

Art. 17

<sup>1</sup> Praxisausbilder,

1. deren Institut / Bankengruppe zertifiziert ist und die die Bedingungen gemäss Artikel 15 und 16 erfüllen, erhalten auf Antrag ein durch die SBVg ausgestelltes Zertifikat.

<sup>2</sup> Das Zertifikat enthält folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Praxisausbilders
- Unterschriften der SBVg und des zertifizierten Instituts
- Hinweis, dass der Praxisausbilder seine Funktion während mindestens 12 Monaten ausgeübt und während dieser Zeit mindestens 3 Auszubildende betreut hat sowie über die von der SBVg geforderten Fähigkeiten und Betreuungs- und Führungskompetenzen entsprechend Reglement verfügt.

### Verfahren Zertifikatserteilung

Art. 18

<sup>1</sup> Die zertifizierten Institute können mindestens einmal jährlich innert der/den von der SBVg bekannt gegebenen Fristen die Zertifikatserteilung für ihre Praxisausbilder mit dem bei der Geschäftsstelle der SBVg erhältlichen Formular beantragen. Mittels Unterschrift bestätigt das Institut, dass der Praxisausbilder alle von der SBVg vorgegebenen Vorgaben und Qualitätskriterien für eine Zertifizierung erfüllt.

<sup>2</sup> Die SBVg prüft die Angaben, stellt die Zertifikate aus und schickt diese gegen eine Gebühr unterzeichnet an das Institut zurück. Dieses unterzeichnet die Zertifikate ebenfalls.

Art. 19

Die Zertifikatsvergabe an die Praxisausbilder ist Sache der zertifizierten Institute.

### Verzeichnis der Zertifizierten / Veröffentlichung

Art. 20

Die Namen der Zertifikatsinhaber werden von der SBVg in einem Verzeichnis eingetragen.

## 6 Entschädigungen, Kosten

Art. 21

<sup>1</sup> Die Kosten des Zertifizierungssystems (Überprüfungskosten, Geschäftsstellenkosten etc.) werden durch die Zertifikatsgebühren gedeckt.

## 7 Schlussbestimmungen

### Inkraftsetzung

Art. 22

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fachkommission Bildung in Kraft.

Basel, 01.04.2020 / Schweizerische Bankiervereinigung

Alexandra Steinberg Rafael Giobbi

### Kontakt

**Schweizerische Bankiervereinigung SBVg**

**Rafael Giobbi**, Leiter Bildungsdienstleistung | [rafael.giobbi@sba.ch](mailto:rafael.giobbi@sba.ch) | +41 61 295 92 15

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) | [twitter.com/SwissBankingSBA](https://twitter.com/SwissBankingSBA)